

GEMEINDE EGWEIL

Landkreis Eichstätt

Bebauungsplan Nr. 14 "Römerfeld"

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 06.08.2025

Projekt-Nr.: 3082.006

Auftraggeber:

Gemeinde Egweil

Schulstraße 9

85128 Nassenfels

Telefon: 08424 8911-0

Fax: 08424 8911-55

E-Mail: poststelle@nassenfels.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen.....	5
3	Methodisches Vorgehen	5
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	6
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	9
5	Wirkung des Vorhabens	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	12
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	12
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	12
7.1.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	12
7.1.2.1	Säugetiere	13
7.1.2.2	Reptilien	13
7.1.2.3	Amphibien	13
7.1.2.4	Fische.....	14
7.1.2.5	Libellen.....	14
7.1.2.6	Schmetterlinge	14
7.1.2.7	Weichtiere	14
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
7.2.1	Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten.....	16
7.2.2	Planungsrelevante Vogelarten im UG.....	16
7.2.3	Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG	16

7.3	Sonstige Arten.....	17
8	Gutachterliches Fazit	18
9	Literaturverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem BayernAtlas 2025 (Planungsgebiet: rot).....	4
Abb. 2:	Planungsgebiet (rot), Untersuchungsgebiet (blau), (Quelle: Bayern Atlas 2025)	7
Abb. 3:	Blick nach Südosten auf das Planungsgebiet (Datum: 03.04.2025)	7
Abb. 4:	Blick nach Nordwesten auf das UG (Datum: 23.04.2025)	8
Abb. 5:	Randbereich des nördlich angrenzenden Gehölzbestandes (Datum: 23.04.2025)	8
Abb. 6:	Blick nach Südosten auf das UG (Datum: 06.05.2025)	9
Abb. 7:	Nächstgelegenes Feldlerchen-Revier, Planungsgebiet (rot)	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am westlichen Ortsrand von Egweil (Landkreis Eichstätt), im Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand, möchte die Gemeinde mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines Wohngebietes schaffen. Mit dem Vorhaben soll der Bedarf an neuem Wohnraum gedeckt werden.

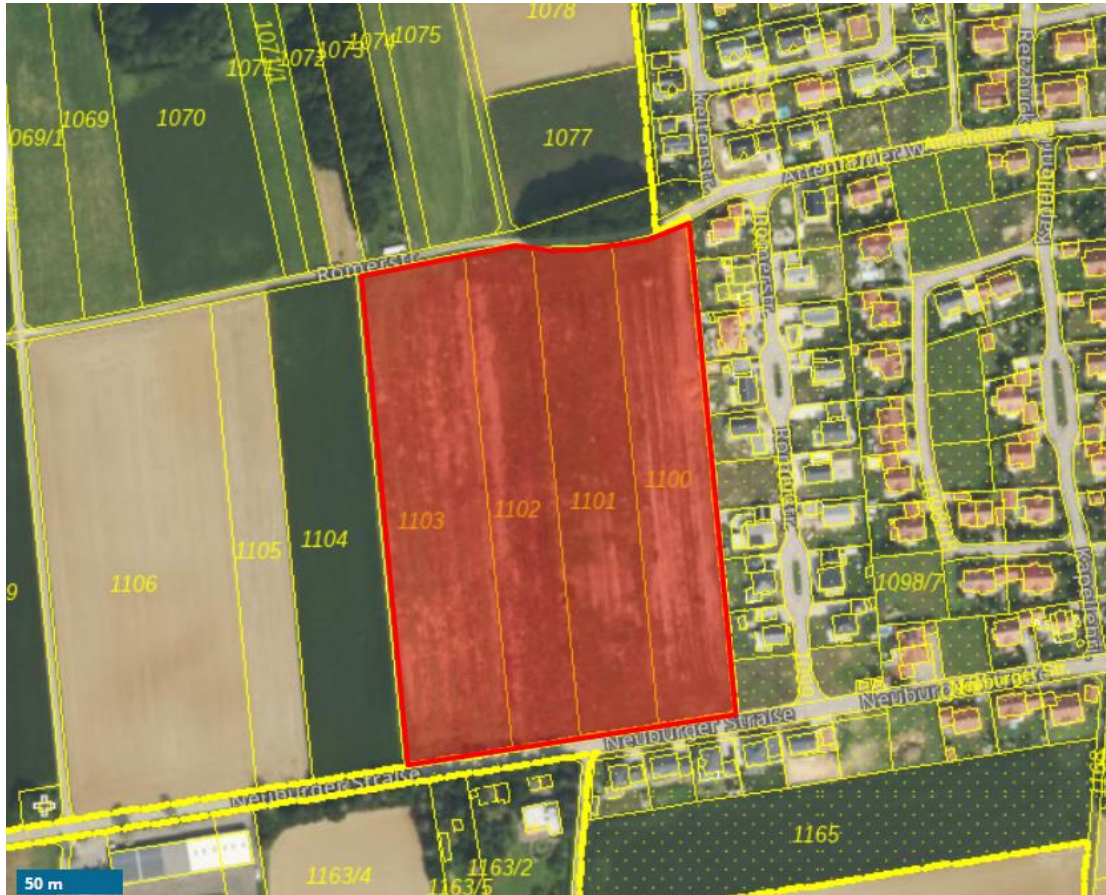


Abb. 1: Ausschnitt aus dem BayernAtlas 2025 (Planungsgebiet: rot)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Lebensstätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, sind diese im Bebauungsplan festzusetzen.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan Nr. 14 „Römerfeld“ in Egweil herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (BayernAtlas, Abfrage 23.07.2025)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Eichstätt¹ (Online-Abfrage)
- Informationen aus Karla.Natur (Abfrage 23.07.2025)
- Bebauungsplan Nr. 14 „Römerfeld“ in der Gemeinde Egweil (WipflerPLAN, Stand: 09.04.2025)
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 03.04.2025, 23.04.2025 sowie am 06.05.2025

3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ sowie der „Arbeitshilfe ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf‘“ vom Bay. LfU mit dem Stand von 02/2020.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Eichstätt (verfügbar in der Internet-Arbeitshilfe des LfU).

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wird im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung (Relevanzprüfung) ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind für die weiteren Prüfschritte nicht relevant. Im zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten Bestandsermittlungen im Gelände durchgeführt.

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=176&typ=landkreis> (Stand 23.07.2025)

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum sowie die Anzahl der Begehungen wurden am 18.02.2025 mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen sind Offenlandarten (v.a. Feldlerche und Wiesenschafstelze) zu betrachten. Zur Erfassung fanden drei Tagesbegehungen zwischen April und Mai statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Zudem erfolgte eine Übersichtsbegehung zur Reptilienart Zauneidechse.

Alle anderen Arten(gruppen) werden textlich abgehandelt.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Siedlungsfläche von Egweil, nördlich der Neuburger Straße. Im Norden und Westen grenzt es an die offene Feldflur, während im Osten bestehende Wohnbebauung entlang der Römerstraße anliegt. Südlich schließen sich sowohl Wohngebäude entlang der Neuburger Straße als auch der Flugplatz Neuburg-Egweil an.

Ca. 170 m nördlich des Plangebiets verläuft der Attenfelder Graben mit angrenzenden Biotopflächen. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen die Flurstücke Nr. 1100, 1101, 1102 und 1103, jeweils in der Gemarkung Egweil. Die Gesamtfläche beträgt etwa 4,08 ha.

Derzeit wird das Areal überwiegend landwirtschaftlich genutzt, vor allem als Ackerfläche. Diese liegt bereits seit ca. einem Jahr brach. Im nördlichen Bereich grenzt ein prägender Gehölzbestand an, weiter entfernt befinden sich kleinere Gehölzstrukturen. Weitere landschaftsprägende oder bauliche Elemente sind im Gebiet nicht vorhanden.

Topographisch liegt das Gelände im Nordosten bei etwa 401 m ü. NHN und im Nordwesten bei rund 398 m ü. NHN. Es steigt nach Süden auf Höhen von etwa 406 m ü. NHN im Südwesten bzw. 404 m ü. NHN im Südosten an. Zentral verläuft eine Senke in Nord-Süd-Richtung. Abgesehen von geringen Einflüssen durch die landwirtschaftliche Nutzung (z. B. kleinere Ranken oder leichte Terrassierungen) weist das Gelände eine weitgehend gleichmäßige Neigung auf.

Um etwaige Folgen der entstehenden Kulissenwirkung durch die geplante Bebauung auf bodenbrütende Vogelarten abschätzen zu können, wurde das Untersuchungsgebiet (UG) um die angrenzenden Ackerbereiche im Westen erweitert.



Abb. 2: Planungsgebiet (rot), Untersuchungsgebiet (blau), (Quelle: Bayern Atlas 2025)

Nachfolgend einige Bilder des Planungsgebietes:



Abb. 3: Blick nach Südosten auf das Planungsgebiet (Datum: 03.04.2025)



Abb. 4: Blick nach Nordwesten auf das UG (Datum: 23.04.2025)



Abb. 5: Randbereich des nördlich angrenzenden Gehölzbestandes (Datum: 23.04.2025)



Abb. 6: Blick nach Südosten auf das UG (Datum: 06.05.2025)

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das UG weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gemäß BayNatSchG auf. Europäische und nationale Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet etc.) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen liegen ebenfalls nicht vor.

Gemäß der Artenschutzkartierung bayern sind im UG keine Fundpunkte verzeichnet.

In der Nähe des Planungsumgriffs befinden sich folgende Fundpunkte:

- ca. 50 m nördlich des Projektgebiets: Gelbgrüner Frauenmantel (*Alchemilla xanthochlora*, 08.06.2004), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*, 08.06.2004), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*, 08.06.2004)
- ca. 90 m südlich des Projektgebiets: Neuntöter (*Lanius collurio*, 11.06.1985)

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2025).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetation bzw. Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- temporäre Flächenbeanspruchung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geringfügige Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Baugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung, Entfernen der Vegetation bzw. Vegetationsdecke)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts
- Veränderung der Kulissenwirkung

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitateignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Nutzungsaufnahme des Baugebietes kommt es zu einem geringen neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Offenland

Die Baufeldfreimachung im Offenland, zur Herstellung der Erschließung, hat vor oder nach der Brutzeit der Ackerbrüter (bis spätestens Anfang März, ab Mitte August) zu beginnen.

Ist eine Baufeldfreimachung in dieser Zeit nicht möglich, ist die Fläche außerhalb der Vogelbrutzeit, spätestens bis Ende Februar des Jahres, in welchem das Baufeld abgeschoben werden soll, für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Hierzu ist die Fläche in einem Raster von ca. 10 x 10 m mit Flatterband zu markieren. Das Flatterband sollte hier möglichst bodennah (50 bis 100 cm) angebracht werden. Im Vorfeld dieser Maßnahme ist die untere Naturschutzbehörde darüber zu informieren.

Die Baufeldfreimachung der Baugrundstücke selbst unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

V2: Einfriedungen

Alle Einfriedungen sind sockellos auszubilden und müssen einen Abstand von mind. 10 cm zum Boden aufweisen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

V3: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Da das Baugebiet direkt an die freie Flur angrenzt, sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zu verwenden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie****7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des UG sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden, da das UG keinen geeigneten Lebensraum für die potenziell vorkommenden Arten bietet.

7.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie z. B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitate. Werden diese Habitate jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

7.1.2.1 Säugetiere

Die im UG vorhandenen Ackerflächen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für **Fledermäuse** ausgeschlossen werden. Ackerflächen weisen in der Regel die geringsten Aktivitätsdichten bei Fledermäusen auf. Angesichts der strukturellen Gegebenheiten (Fehlende Leitstrukturen, diffuse Oberflächenstruktur, fehlende Nahrungstiere etc.) sind Ackerflächen für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Überbauung des Planungsgebietes zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Fledermausarten führt.

Aus der Gruppe der Säugetiere sind aus gutachterlicher Sicht auf Grund der strukturellen Gegebenheiten keine weiteren Arten prüfungsrelevant.

Aus diesen Gründen kann eine Betroffenheit von Fledermäusen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.2 Reptilien

Die Ränder des nördlich angrenzenden Gehölzbestandes entlang des Römerweges besitzen aufgrund der Versteckmöglichkeiten sowie der Besonnung teilweise ein geringes Habitatpotenzial. Deshalb wurde dieser Bereich an einem Termin, bei günstigen Witterungsbedingungen, nach **Zauneidechsen** (*Lacerta agilis*) abgesucht. Hierbei konnte trotz intensiver Absuche und langsamen Abschreitens kein Nachweis gelingen. Für Reptilien wichtige Lebensraumstrukturen wie Überwinterungsplätze oder Verbundstrukturen fehlen hier und im näheren Umgriff. Ebenso wird der Römerweg stark von Hundebesitzern frequentiert. Die im UG vorhandenen Flächen können somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien ausgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen kann eine Betroffenheit von Reptilien mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Amphibienarten kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Es sind keine potenziellen Laichplätze im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.4 Fische

Das Vorkommen von Fischarten kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden.

Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.5 Libellen

Das Vorkommen von Libellenarten kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden.

Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.6 Schmetterlinge

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden.

Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.1.2.7 Weichtiere

Das Vorkommen von Weichtierarten kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden.

Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden drei Übersichtsbegehungen im UG durchgeführt. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden, bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang statt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG und daran angrenzend nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZB	Status im UG
Amsel*	<i>Turdus merula</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Blaumeise*	<i>Cyanistes caeruleus</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Elster*	<i>Pica pica</i>				Nahrungsgast (angr.)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	wahrsch. Brutvogel (angr.)
Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>				Nahrungsgast (angr.)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g	wahrsch. Brutvogel (angr.)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		u	Überflieger
Grünfink*	<i>Chloris chloris</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u	wahrsch. Brutvogel (angr.)
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>				Überflieger
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u	Nahrungsgast
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>				Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	g	Überflieger
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				sicherer Brutvogel (angr.)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u	wahrsch. Brutvogel (angr.)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g	Nahrungsgast
Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>				Überflieger
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>			V	Überflieger
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>				wahrsch. Brutvogel (angr.)

fett zu prüfende Art innerhalb des UGs

RLB Rote Liste Bayerns und

RLD Rote Liste Deutschland

EZB Erhaltungszustand Kontinental Brutvorkommen

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, R = extrem selten, g= günstig, s= schlecht, u= ungünstig/unzureichend

* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

Brutvogel (= sicher brütend), wahrscheinlicher Brutvogel (= Brut aufgrund regelmäßiger Beobachtungen wahrscheinlich)

Es wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt: Überflieger, Nahrungsgäste sowie angrenzende Brutvögel. Davon konnten 8 Arten im UG und 17 Arten in der unmittelbaren Umgebung beobachtet werden.

7.2.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Ein Teil der nachgewiesenen Arten sind sog. „Allerweltsarten“ (vgl. Tab. 1). Durch das Vorhaben erfolgt für diese Arten bei Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

7.2.2 Planungsrelevante Vogelarten im UG

1. Nahrungsgast / Durchzügler / Überflieger

Im UG konnten Rauchschwalbe und Turmfalke als Nahrungsgäste sowie Graureiher, Rotmilan und Weißstorch als Überflieger festgestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei den als Überflieger ermittelten Arten, die keinen direkten Bezug zum UG haben, sowie den festgestellten gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. In der Umgebung sind weiterhin ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Wesentliche Beeinträchtigungen dieser Arten durch das Vorhaben sind aus folgenden Gründen unwahrscheinlich:

- Hinsichtlich des Schutzes der Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten, die außerhalb der Wirkbereiche brüten, eine Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.
- Bezüglich des Tötungs- und Verletzungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in Bezug auf das geplante Vorhaben keine Verhaltensweisen, die eine Gefährdung bedingen. Zusätzlich treten diese Arten nur sporadisch im geplanten Eingriffsbereich auf.
- In Bezug auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) ist für diese Arten, die außerhalb der Wirkbereiche brüten, grundsätzlich ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population bei einer Realisierung des Vorhabens verschlechtert.

7.2.3 Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG

Im nördlich angrenzenden Gehölzbestand konnten Reviere von planungsrelevanten Vogelarten (Feldsperling, Goldammer, und Stieglitz) nachgewiesen werden. Zudem wurden im größeren räumlichen Umfeld (östlich angrenzendes Wohngebiet) einige Haussperling-Revire nachgewiesen.

Grundlegend ist festzuhalten, dass es sich bei dem geplanten Standort um einen aus avifaunistischer Sicht vorbelasteten Standort mit teilweise bestehender Kulissenwirkung (z. B. aufgrund bestehender Bebauung, Gehölzstrukturen etc.) handelt.

Durch die Umsetzung der Planung wird weder in die angrenzenden Gehölzbestände noch in die Reviere des gebäudebrütenden Haussperlings eingegriffen. Direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen somit nicht. Eine Tötung ist ebenfalls auszuschließen.



Abb. 7: Nächstgelegenes Revier der Feldlerche, Planungsgebiet (rot)

Weder im Plangebiet selbst noch im UG konnten Offenlandbrüter festgestellt werden. Das nächstgelegene Brutrevier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) befindet sich etwa 400 m westlich des Geltungsbereichs (vgl. Abb. 8). Aufgrund dieser Distanz sind Störungen oder Beeinträchtigungen des Brutreviers sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Um dennoch eine mögliche Beeinträchtigung von Brutvorgängen in den kommenden Jahren zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung ausschließlich vor oder nach der Brutzeit der Ackerbrüter erfolgen – das heißt bis spätestens Anfang März oder frühestens ab Mitte August. Ist eine Durchführung der Maßnahme innerhalb dieses Zeitfensters nicht möglich, ist die betroffene Fläche außerhalb der Brutzeit, spätestens jedoch bis Ende Februar des jeweiligen Jahres, so zu gestalten, dass sie für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv ist (siehe Vermeidungsmaßnahme V1 auf S. 11).

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für die in der Umgebung nachgewiesenen Vogelarten nicht zu erwarten.

7.3 Sonstige Arten

Als nicht saP-relevante Arten konnten auf den angrenzenden Ackerflächen Feldhasen angetroffen werden.

8 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten systematisch betrachtet und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG detailliert geprüft.

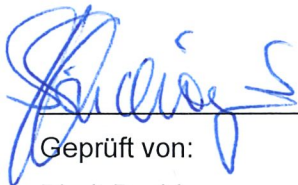
Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Römerfeld“ in der Gemeinde Egweil kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der in Kapitel 6 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen erfüllt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Offenlandbrüter nachgewiesen werden. Das nächstgelegene bekannte Revier der Feldlerche liegt etwa 400 m Entfernung westlich des Planungsgebiet. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie des Fehlens einer funktionalen Verknüpfung zum Plangebiet ist eine Beeinträchtigung dieses Reviers durch das Vorhaben auszuschließen.

Auch für die Zauneidechse ergaben sich keine Nachweise. Entlang des nördlich angrenzenden Gehölzbestandes am Römerweg konnten keine Individuen festgestellt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 06.08.2025



Geprüft von:

Birgit Buchinger,

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005. S. 258)

Literatur

Andrä, E. et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S. Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, 36 S.

StMUV: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), München (22.02.2023)

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Svenson, Lars, Peter J. Grant, Killian Mullarney und Dan Zetterstrom (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart.